

Magistratsabteilung 11  
Rüdengasse 11  
1030 Wien  
Per E-Mail an: [gr@ma11.wien.gv.at](mailto:gr@ma11.wien.gv.at)

Wien, 17. Februar 2026

## **Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit (obds) zur geplanten Änderung des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes (WKJHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) begrüßen wir die Novellierung des WKJHG. Wir nehmen die Möglichkeit wahr, innerhalb der offenen Frist Stellung zu beziehen, da die Sicherung der Qualität in der Sozialen Arbeit zu unseren zentralen Anliegen zählt.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden maßgeblich von Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen erbracht. Gemeinsam mit weiteren Berufsgruppen verfolgen sie das Ziel, diese Leistungen fachlich hochwertig und entsprechend wissenschaftlichen Standards entlang der Zielbestimmungen der Sozialen Arbeit und insbesondere der Sozialpädagogik zu erbringen.

Im Folgenden fassen wir die Schlussfolgerungen aus unserer Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf zusammen. Auf den darauffolgenden Seiten erläutern wir unsere Positionen.

## Unsere Position

### **Sozialpädagogik braucht Profis!**

Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen werden im Rahmen ihrer nach dem SozBezG2024 geregelten Ausbildung umfassend auf berufliche Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet und sammeln im Rahmen der Ausbildung bereits Praxiserfahrungen. Sie verfügen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Steuerung sozialpädagogischer Prozesse und der langfristigen Begleitung der dort lebenden Kinder und Jugendlichen ebenso wie zur Einschätzung der Gefährdung und der Potentiale von Kindern und Jugendlichen. Wir lehnen den Vorschlag der Ausweitung der Personengruppen in der vorliegenden Form ab und stellen einen alternativen Vorschlag zur Diskussion.

### **Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung des Kinderschutzes geht über Kinderschutzkonzepte hinaus!**

Kinderschutz beginnt mit Prävention. Qualitätsentwicklung braucht Beteiligung und Mitsprache der Betroffenen, von Mitarbeiter\*innen und Expert\*innen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung. Grundlage aller Planungen muss die Prognose des künftigen Bedarfs und der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sein. Wir zeigen auf, welche Themen im vorliegenden Entwurf nicht behandelt werden – aber aus fachlicher Sicht notwendig wären.

### **Fundierte Abklärung von Gefährdungsrisiken in dafür spezialisierten Krisenzentren**

Krisenzentren bieten Kindern und Jugendlichen in Zeiten akuter Krisen und Unsicherheit einen geschützten Raum. In Krisenzentren werden die biopsychosozialen Bedarfe und Wünsche erhoben, die wesentliche Entscheidungsgrundlage dafür sind, welche weiteren Schritte im Kinderschutz gesetzt werden. Das braucht Profis, Zeit und Raum. Wir lehnen die Subsummierung von Krisenzentren unter sozialpädagogische Einrichtungen, die andere inhaltliche Schwerpunkte und andere Personalschlüssel haben und in denen andere soziale Entwicklungsziele im Vordergrund stehen, ab.

### **Rahmenbedingungen für langes, gesundes Arbeiten im Kinderschutz**

Zeitgemäße Arbeitsbedingungen, Wertschätzung der Fachlichkeit, Transparenz, Mitsprache und Beteiligung, ein bewältigbarer Workload sowie die Möglichkeit zur Supervision und zur Weiterbildung sind wesentlich, um Kolleg\*innen nicht nur für eine Arbeit im Kinderschutz zu gewinnen, sondern sie auch im Feld zu halten. Fehlende Wertschätzung durch die Politik, fachlich nicht einschlägig ausgebildete Vorgesetzte und ein nicht bewältigbarer Workload verstärken den Wunsch nach einem Wechsel des Arbeitsplatzes. Wir empfehlen, durch zeitgemäße Organisationsformen und Einbeziehung der Mitarbeiter\*innen ein förderliches Umfeld zum Verbleib im Kinderschutz zu schaffen.

## Zum Gesetzesentwurf im Detail:

### Stärkung des Kinderschutzes durch geplante Novelle des WKJHG

Wir begrüßen die **verpflichtende Einführung von Kinderschutzkonzepten** sowie die Ablösung des Begriffs „Pflegefamilie“ durch **„Pflegeverhältnisse“ als zeitgemäße Anerkennung vielfältiger Familienformen**. Ebenso unterstützen wir die **Möglichkeit, Jugendliche auf Pflegeplätze zu vermitteln**, sowie ein **Bekenntnis zur multiprofessionellen Kooperation**.

Um die **EU-Richtlinie zur Entwicklung integrierter Kinderschutzsysteme** im Interesse des Kindeswohls<sup>i</sup> umzusetzen, braucht es jedoch eine **verbindlich geregelte Zusammenarbeit** zwischen Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem und eine **Hinwendung zur interprofessionellen Zusammenarbeit** und zur **multiprofessionellen Teamarbeit** – für die ein gemeinsames, neu zu entwickelndes, Selbstverständnis notwendig ist.

### Kinderschutz braucht Profis und transparente Strukturen

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet den Staat, Kinder in belastenden Lebenslagen besonders zu schützen.<sup>ii</sup> Der gesetzliche Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers – gefährdete Kinder zu schützen und ihre bestmögliche Entwicklung zu fördern – muss nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen umgesetzt werden.<sup>iii</sup>

Kinderschutz und Kinderrechte erfordern daher sowohl **gut ausgebildete Fachkräfte mit den erforderlichen persönlichen Kompetenzen** als auch **transparente Strukturen, einen bewältigbaren Workload und Qualitätssicherung durch entsprechende Fachaufsicht**. So kann das oftmals durch Überlastung, mangelnde Qualifikation und Personalmangel entstehende Risiko von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe reduziert werden.

### Verpflichtung zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Gemäß §13 B-KJHG hat der Kinder- und Jugendhilfeträger sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung von Angeboten **fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Entwicklungen** zu berücksichtigen.<sup>iv</sup> Landesrechtliche Regelungen dürfen nicht hinter diese Maßstäbe zurückfallen.<sup>v</sup>

Wir stellen mit Befremden fest, dass in der geplanten Novelle des WKJHG zentrale Elemente wie **Prävention, Qualitätssicherung, Evaluierung oder Beschwerderechte für von Maßnahmen der WKJH betroffenen Familien** fehlen. Auch der **Begriff „Qualität“** findet sich im gesamten Entwurf nicht wieder. **Supervision** wird nicht adäquat berücksichtigt, obwohl sie ein zentrales Instrument zur Qualitätssicherung darstellt. Die geplante Gesetzesnovelle bildet **die „fachlichen und wissenschaftlichen Standards“<sup>vi</sup>** nur unzureichend ab. Im Gesetzestext findet sich zwar der Hinweis auf eine „Fachaufsicht“ durch die Landesregierung. Deren Ausgestaltung wird jedoch nicht näher beschrieben. Entgegen dem evidenten Bedarf und der Empfehlungen von Expert\*innen findet sich auch in diesem Gesetzesvorhaben keine Regelung nach einem **Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Erwachsene („Care Leaver“)**, wie u. a. die OECD<sup>vii</sup> empfiehlt.

Wir verweisen auf Berichte der Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich<sup>viii</sup>, der Volksanwaltschaft<sup>ix</sup> und des Österreichischen Instituts für Familienforschung<sup>x</sup> sowie auf Publikationen

von FICE<sup>xi</sup> und ogsa<sup>xii</sup>, die die **Notwendigkeit ausreichender Ressourcen und klarer Qualitätsstandards** unterstreichen.

Als möglichen Textvorschlag verweisen wir auf die **Regelungen zu fachlicher Ausrichtung und Personal auf die §§ 1, 10 und 11 des oberösterreichischen KJHG**, welche die Qualität bei der Erbringung der Leistungen in den Vordergrund stellen. Darüber hinaus empfehlen wir die **Einbeziehung der Perspektiven von betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Familien sowie von Fachkräften gesetzlich zu verankern**, um eine umfassende Evaluierung von gesetzten Maßnahmen zu erhalten.

### **Der fehlende Bezug zum Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 und drohende Abwertung der Sozialpädagogik**

Im März 2024 ist bundesweit das **Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz (SozBezG) 2024<sup>xiii</sup>** in Kraft getreten. Das SozBezG 2024 definiert klar, wer die Berufsbezeichnungen Sozialarbeiter\*in bzw. Sozialpädagog\*in führen darf bzw. welche Ausbildungsabschlüsse dafür erforderlich sind. Es dient damit der Qualitätssicherung.

Die Bundesländer haben das Recht, Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe festzulegen. In den unterschiedlichen Landesgesetzen wird auf verschiedenste Weise davon Gebrauch gemacht und neben Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen werden auch Angehörige anderer Berufe bzw. mit genau definierten Qualifikationen genannt.

**Die geplante Novelle des WKJHG nimmt keinen Bezug auf das bundesweite SozBezG 2024.** Stattdessen werden sozialpädagogische Kompetenzen fachfremden Berufsgruppen und sogar **Studierenden unterschiedlichster Studiengänge an Hochschulen und Universitäten ab dem 1. Tag(!) ihrer Ausbildung** zugeschrieben. Das delegitimiert staatlich anerkannte Ausbildungen, insbesondere der Sozialpädagogik gem. §§80, 81 SchOG und Studiengänge der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik.

Anstelle des Begriffs Sozialpädagog\*innen, wird im Gesetzesentwurf der Begriff „pädagogische Fachkräfte“ verwendet, ohne dass dieser Begriff erläutert bzw. definiert wird. Damit wird suggeriert, dass alle Personen, die sich im weitesten Sinn mit den Themen Bildung und Erziehung auseinandergesetzt haben, geeignet wären, um gezielte sozialpädagogische Interventionen zu setzen und über die dafür notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügen. Dem ist nicht so.

Ausbildungen in Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik bereiten auf die Übernahme **beruflicher Aufgaben im Feld der Sozialpädagogik** vor. Die Berufsangehörigen (Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen) sind in der Lage, auf Basis der **Wissenschaft Sozialer Arbeit** Methoden und Techniken zur **Erreichung der sozialpädagogischen Ziele** einzusetzen. Diese umfassen besonders die Unterstützung bei der **Aneignung sozialer Kompetenzen, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die gelingende Bewältigung von Entwicklungsaufgaben**. Eine **Abkehr von sozialpädagogischen Zielsetzungen** steht jedoch nicht nur in eklatantem Widerspruch zur historischen Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Stand von Wissenschaft und Forschung, sondern ist **mit den Zielbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar**.

Wir empfehlen eine Neuformulierung des §6. Dafür schlagen wir folgenden Text vor:

(5) Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialpädagoge“, „Sozialpädagogin“ oder „Sozialpädagog:in“ gemäß SozBezG 2024 §2 berechtigt, betraut werden. Ihnen obliegt die Fallführung und -entscheidung.

(5a) Die Leitung von sozialpädagogischen Einrichtungen hat durch Personen mit einschlägiger Qualifikation in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik) auf tertiärem Niveau zu erfolgen.

(5b) Als weitere Fachkräfte in sozialpädagogischen Einrichtungen gemäß §46 gelten folgende Personen:

1. Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Bildungswissenschaften, sofern diese im Rahmen ihres Studiums Berufspraktika im Ausmaß von mindestens 250 Stunden absolviert haben;
2. Klinische Psycholog\*innen bzw. Gesundheitspsycholog\*innen
3. Psychotherapeut\*innen
4. Elementarpädagog\*innen
5. Absolvent\*innen von Lehramtsstudien der Primar- oder Sekundarstufe an Pädagogischen Hochschulen bzw. von Vorgängerausbildungen
6. Absolventinnen und Absolventen von oben angeführten Vorgängerausbildungen bzw. vom Inhalt und Umfang her gleichwertiger Ausbildungen, auch wenn sie in einem anderen Staat erworben wurden

(5c) Die Beschäftigung von Hilfskräften, insbesondere von Personen in einer in 5b genannten Ausbildung, ist zulässig, sofern diese unter Aufsicht und Anleitung von Fachkräften des angestrebten Berufs erfolgt.

### **Krisenzentren müssen Schutzräume für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Gefährdungsabklärung bleiben**

In der geplanten Novelle des WKJHG soll §27 Krisenzentren entfallen und stattdessen in §46 subsummiert werden. Dies kommt einer **Gleichsetzung von Krisenzentren mit sozialpädagogischen Einrichtungen gleich und entbehrt jeder fachlichen Grundlage.**

Krisenzentren dienen im Rahmen der Gefährdungsabklärung Kindern und Jugendlichen als Schutzräume, besonders dann, wenn Sofortmaßnahmen erforderlich sind.<sup>xiv</sup> Im Krisenzentrum soll eine ausführliche Gefährdungsabklärung sowie die darauf basierende Hilfeplanung initiiert werden. Dazu zählen sowohl Sozial-, als auch Netzwerk- und Ressourcenanamnesen sowie die Beiziehung von Expert\*innen anderer Berufsgruppen in einem transparenten Entscheidungsprozess gemeinsam mit Obsorgeberechtigten, die in die Formulierung eines Hilfeplans gem. §23 B-KJHG2013 münden.

Krisenzentren erfüllen spezifische Aufgaben der Gefährdungsabklärung, benötigen **eigene Konzepte, Ressourcen und Räumlichkeiten sowie spezialisierte Fachkräfte der Sozialen Arbeit. Eine Zuordnung zu sozialpädagogischen Wohnformen widerspricht diesen Aufgaben eindeutig.**

### **Reduktion des Personalmangels durch attraktive Studien- und Arbeitsbedingungen**

**Der bestehende Personalmangel bei gleichzeitiger Zunahme der Befassungszahlen<sup>xv</sup> darf nicht zu einer Absenkung von Qualitätsstandards führen!** Eine Absenkung von Qualitätsstandards wirkt sich sowohl negativ auf die zu schützenden Kinder, Jugendlichen und deren Familien als auch auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden aus. Eine Absenkung von Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe hat außerdem gesamtgesellschaftliche Folgen, weil soziale Problemlagen weniger intensiv bearbeitet werden können. Dementsprechend ist auch mit steigenden Folgekosten zu rechnen.

Kinder und Jugendliche brauchen gerade während einer Krisenunterbringung ein hohes Maß an Stabilität und Professionalität. Angesichts der dauerhaft angespannten Personalsituation vor allem den Wiener Krisenzentren braucht es daher eine **langfristige und vorausschauende Personal- und Ressourcenplanung entsprechend des Bevölkerungswachstums** in Wien anstatt einer Abwertung der Sozialpädagogik. **Kinderschutz braucht qualifizierte Profis – keine Notlösungen!**

Es liegt in der Verantwortung der Politik **Studienangebote im Bereich der Sozialen Arbeit an Fachhochschulen / Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Universitäten**, auszubauen und durch die Schaffung attraktiver Studienbedingungen mehr Personen den Zugang zum Studium zu ermöglichen. Es liegt in der Verantwortung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, **attraktive Arbeitsbedingungen** zu schaffen und dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeitende gesunde Arbeitsbedingungen und einen bewältigbaren Workload vorfinden. Neben einer **der Bevölkerungsentwicklung Wiens entsprechenden Zahl an Planstellen ist die Entwicklung einer förderlichen Organisations- und Teamkultur** sowie die **Einbeziehung von Mitarbeitenden und Expert\*innen** von großer Bedeutung.

#### **Unser Fazit**

Die geplante Novelle des WKJHG enthält wichtige Schritte zur Stärkung des Kinderschutzes, bleibt jedoch in zentralen Bereichen hinter dem Stand der Wissenschaft und Forschung sowie guter Praxis zurück. Aus Sicht der Profession der Sozialen Arbeit müssen insbesondere **Qualitätssicherung, klare Kompetenzzuordnungen, transparente Strukturen und verbindlich geregelte multiprofessionelle Zusammenarbeit** unter **Anerkennung der Kompetenzen von Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen** gesetzlich sichergestellt werden, um den Schutz und die bestmögliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Als obds stehen wir bereit, unsere Expertise zur weiteren fachlichen Ausgestaltung des Gesetzesprozesses einzubringen – im Interesse eines wirksamen, qualitätsvollen und rechtskonformen Kinderschutzes in Wien.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der Berufsangehörigen

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

---

<sup>i</sup> <https://eur-lex.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj/deu>

<sup>ii</sup> [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/BNR/335/fnameorig\\_204922.html](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/BNR/335/fnameorig_204922.html)

<sup>iii</sup> Vgl. FICE (2019): Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe  
[https://www.fice.at/\\_files/ugd/b9f7fe\\_5a21f0cdfaee45a1815cc0d875bdb1ff.pdf](https://www.fice.at/_files/ugd/b9f7fe_5a21f0cdfaee45a1815cc0d875bdb1ff.pdf)

<sup>iv</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375&FassungVom=2019-12-31>

<sup>v</sup> <https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000799&FassungVom=2026-02-06&Artikel=2&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=&ShowPrintPreview=True>

<sup>vi</sup> Vgl. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 unter  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375&FassungVom=2019-12-31>

<sup>vii</sup> Vgl.: [https://www.oecd-ilibrary.org/sites/1939a9ec-en/1/3/3/index.html?itemId=/content/publication/1939a9ec-en&csp\\_=b85a2fb500d7439d735b6d13f881df9d&itemIGO=oecd&itemContentType=book#section-d1e3857](https://www.oecd-ilibrary.org/sites/1939a9ec-en/1/3/3/index.html?itemId=/content/publication/1939a9ec-en&csp_=b85a2fb500d7439d735b6d13f881df9d&itemIGO=oecd&itemContentType=book#section-d1e3857)

<sup>viii</sup> Tätigkeitsbericht der KIJA OÖ unter [https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/KiJA%20OOE\\_Taetigkeitsbericht\\_2016\\_2017\\_2018.pdf](https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/KiJA%20OOE_Taetigkeitsbericht_2016_2017_2018.pdf)

<sup>ix</sup> Vgl.: Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals Prüfungsschwerpunkt der Volksanwaltschaft. Ergebnisse und Empfehlungen unter  
[https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/bfdv6/Presseunterlage\\_KJHSchwerpunkt%2030.11.2022.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/bfdv6/Presseunterlage_KJHSchwerpunkt%2030.11.2022.pdf)

<sup>x</sup> Vgl.: ÖIF Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013 unter  
[https://www.oif.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_oif/Forschungsberichte/fb\\_29\\_evaluierung\\_b-kjhg.pdf](https://www.oif.ac.at/fileadmin/user_upload/p_oif/Forschungsberichte/fb_29_evaluierung_b-kjhg.pdf)

<sup>xi</sup> FICE Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe unter  
[https://www.fice.at/\\_files/ugd/b9f7fe\\_5a21f0cdfaee45a1815cc0d875bdb1ff.pdf](https://www.fice.at/_files/ugd/b9f7fe_5a21f0cdfaee45a1815cc0d875bdb1ff.pdf)

<sup>xii</sup> Kinder- und Jugendhilfe in Österreich Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft „Kindheit und Jugend“ der Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) unter [https://www.ogsa.at/wp-content/uploads/2021/11/ogsa\\_AG-Kindheit\\_Jugend\\_Positionspapier2021.pdf](https://www.ogsa.at/wp-content/uploads/2021/11/ogsa_AG-Kindheit_Jugend_Positionspapier2021.pdf)

<sup>xiii</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012560>

<sup>xiv</sup> [https://www.fice.at/\\_files/ugd/b9f7fe\\_5a21f0cdfaee45a1815cc0d875bdb1ff.pdf](https://www.fice.at/_files/ugd/b9f7fe_5a21f0cdfaee45a1815cc0d875bdb1ff.pdf): 54

<sup>xv</sup> Vgl.: Statistik Austria: Kinder und Jugendhilfe unter <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialeleistungen/kinder-und-jugendhilfe>